

ist es unerheblich, um welche Rechtsverletzung, Maßnahmen oder um welche Organe und Leiter es sich handelt.

Die einheitliche 'staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht ist in sich differenziert. Sie gliedert sich in die als Aufsichtszweige bezeichneten Tätigkeiten

- im Ermittlungsverfahren in Strafsachen,
- im gerichtlichen Verfahren,
- bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, beim Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung sowie
- bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht.

Die Bezeichnung „Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht“ bezieht sich auf die Vielzahl der Rechtssubjekte, die ihr unterliegen.

Rechtsverletzungen, gegen die die Staatsanwaltschaft Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht (vgl. §§ 30—33 StAG) anwendet, können im Prinzip allen Rechtsgebieten (außer dem Strafrecht) zugeordnet werden. Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen können sich sowohl gegen ungesetzliche Normativ- wie Individualakte als auch gegen andere ungesetzliche Handlungen (Tun oder Unterlassen) richten. Die Staatsanwaltschaft kann Untersuchungen verlangen oder selbst durchführen, durch Protest oder Hinweis die Beseitigung von Rechtsverletzungen veranlassen oder Verfahren zur Prüfung der disziplinarischen und ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Wiedergutmachung von Schäden verlangen. Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht wendet die Staatsanwaltschaft vor allem an, um Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Straftaten begünstigen bzw. der Verwirklichung der ökonomischen Strategie zuwiderlaufen oder Rechte der Bürger verletzen.

*Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht ist eine rechtliche Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit* Gelangt die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung, daß die Gesetzlichkeit verletzt ist, so muß sie ihre Befugnisse nutzen, um die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sichern, eine einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit herbeizuführen — unabhängig davon, um welche Verletzungen der Gesetzlichkeit es sich handelt und wer die Gesetzesverletzung begangen hat. Darin besteht ein bedeutender demokratischer Wesenszug der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, denn diese hat ohne Ansehen der Person die gleiche Verpflich-

tung aller gegenüber dem Gesetz und die gleiche Wahrung der Rechte durchzusetzen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft und in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Straf- und der Zivilprozeßordnung und im Strafvollzugsgesetz, geregelt. Die Staatsanwaltschaft sorgt für die Gesetzlichkeit der Strafverfolgung, indem sie das Ermittlungsverfahren leitet und über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR sowie der Untersuchungsführer bei den Militärstaatsanwälten wacht (§§ 3, 14 ff. StAG). Im Gerichtsverfahren erhebt und vertritt sie die Anklage und gewährleistet eine gesetzliche und einheitliche Übergabe von Vergehen an gesellschaftliche Gerichte. Die Staatsanwaltschaft kann in allen gerichtlichen Verfahren mitwirken, Rechtsmittel einlegen und die Kassation von Entscheidungen sowie die Wiederaufnahme von Verfahren der staatlichen Gerichte beantragen. In gesetzlich vorgesehenen Fällen kann sie in Zivil- und Familienrechtssachen sowie in allen Arbeitsrechtssachen Klage erheben bzw. Anträge stellen (§§ 20 ff. StAG). Sie wacht über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft sowie der Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Bürger (§§ 26 ff. StAG).

Die Staatsanwaltschaft übt die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Ministerien und andere zentrale staatliche Organe und Einrichtungen, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, die Räte der Gemeindeverbände, zentral oder örtlich unterstellte Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen, Staatsfunktionäre und Bürger aus. Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht wird zur Aufdeckung, Aufklärung, Beseitigung und Ahndung von solchen Rechtsverletzungen angewandt, die keine Straftaten sind bzw. über die nicht zwingend im gerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist (§§ 29 ff. StAG).

Die Staatsanwaltschaft hat keine administrativen Befugnisse zur Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen. Sie greift